

Landkreis Diepholz  
Postfach 13 40  
49343 Diepholz

en 11.01.2016

### **Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit**

hilfsweise

### **Antrag auf Neubescheidung**

betr.: VA's in Gestalt von Verkehrszeichen 240 StVO,  
Landesstraße 333 in Syke

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage,

#### **I.**

die Nichtigkeit der die Radwegebenutzungspflicht begründenden Verwaltungsakte in Gestalt der Verkehrszeichen 240 StVO in der Landesstraße 333 „Ernst-Boden-Straße“ in Syke zwischen „Am Winklerfelde“ und Bundesstr. 6 festzustellen,

hilfsweise,

#### **II.**

mich betreffs der mich belastenden Verwaltungsakte in Gestalt der Verkehrszeichen 240 StVO in der Landesstraße 333 „Ernst-Boden-Straße“ in Syke zwischen „Am Winklerfelde“ und Bundesstr. 6 neu zu bescheiden.

Bitte bescheiden Sie diesen Antrag binnen 3 Monaten nach Zugang.

## **Begründung**

Ich bin Alltags- und Touren-Radfahrer mit einer hohen Fahrleistung und benutze die L333 gelegentlich. Bezüglich der Bedingungen für den Radverkehr weist die L 333 seit langer Zeit massive Mängel auf, die trotz der StVO-„Fahrradnovelle 1997“ nicht in Angriff genommen wurden. Nicht einmal der massive Grasbewuchs auf dem Asphalt wurde entfernt.

**Anlage 1:** Grasbewuchs Oktober 2014

**Anlage 2:** Grasbewuchs 1 Jahr später

Ich befuhr die L 333 z.B. am 9. September 2015 auf dem Rückweg von einem Behördentermin aus Twistringen mit dem Fahrrad. Ich benutzte streckenweise die Fahrbahn, zumal die Radwege nach wie vor von Vegetation überwuchert und trotz Gegenverkehrs kaum lenkerbreit sind.

Mit Schreiben v. 23.09.2015 teilte ich dem Landkreis Diepholz mit, dass ich als Radfahrer die Fahrbahn und nicht den mit Zeichen 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“ ausgewiesenen Sonderweg benutzt hatte. Daraufhin leitete der Landkreis Diepholz ein OWi-Verfahren ein. Ich legte Einspruch ein mit der Begründung, dass die Zeichen 240 StVO nichtig seien. Gleichwohl betrieb der Landkreis das Verfahren weiter. Es ist jetzt beim Amtsgericht Syke zur Hauptverhandlung anhängig.

### **Zu I. Antrag auf Nichtigkeit**

Von Bassum in Fahrtrichtung Syke-Innenstadt gibt es an der L 333 zuerst außenorts nur auf der in Fahrtrichtung links gelegenen Straßenseite einen Hochbord-Sonderweg. Dieser Sonderweg ist bis zur Einmündung „Auf der Heide“ mit Zeichen 240 „gemeinsamer Geh-/Radweg“ versehen. Für Radfahrer gilt dort die Radwegbenutzungspflicht. An der Einmündung „Auf der Heide“ endet die Radwegbenutzungspflicht, denn im weiteren Verlauf ist Zeichen 239 StVO „Gehweg“ mit dem Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ angeordnet. Radfahrern bleibt es also freigestellt, entweder die Fahrbahn oder den linksseitigen Gehweg zu benutzen.

Nach weiteren ca. 200 Metern beginnt die geschlossene Ortschaft Syke. 100 Meter hinter der Ortstafel, in Höhe der Einmündung der Nebenstraße „Auf der Höhe“ beginnt dann auf der rechten Straßenseite ein Hochbord-Sonderweg. Dieser Sonderweg ist mit Zeichen 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“ ausgewiesen. Er muss mithin von Radfahrern benutzt werden, es gilt die Radwegbenutzungspflicht, § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO. Weder die Fahrbahn noch der linke, für Radfahrer freigegebene Gehweg dürfen benutzt werden.

Ab der Eisenbahnbrücke (Am Winklerfelde) gilt auf dem in Fahrtrichtung links gelegenen Sonderweg die Radwegbenutzungspflicht: anstelle von „Gehweg / Radfahrer frei“ ist jetzt Zeichen 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“ angeordnet. Zusätzlich ist auf dem in Fahrtrichtung rechts gelegenen Sonderweg ebenfalls Zeichen 240 StVO angeordnet.

Im weiteren Straßenverlauf werden die Zeichen 240 StVO sowohl auf dem in Fahrtrichtung rechts gelegenen Geh-/Radweg als auch auf dem in Fahrtrichtung links gelegenen Geh-/Radweg bis zum Knotenpunkt L 333 / Bundesstraße 6 wiederholt.

siehe Lageplan ( **Anlage 3** )

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StVO müssen Fahrzeuge - zu denen auch Fahrräder zählen - grundsätzlich die Fahrbahn benutzen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO müssen Radfahrer hingegen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit dem Zeichen 237, 240, 241 zu § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO gekennzeichnet ist.

**A.**

#### **Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO**

„Zeichen 240

##### **Ge- oder Verbot**

1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).“

Ab der Eisenbahnbrücke (Am Winklerfelde) sah ich mich also zwei konkurrierenden Geboten gegenüber. Ordnungswidrig handelt, wer einen mit Zeichen 240 ausgewiesenen Radweg nicht benutzt, lfd. Nr. 7.1 BKat.

Wer den rechten Radweg benutzt handelt ordnungswidrig, denn er verstößt gegen das Gebot der Benutzung des linken Radweges, Z 240StVO. Wer jedoch links fährt handelt ebenfalls ordnungswidrig, da er gegen das Gebot zur Benutzung des rechten Radweges verstößt.

Dieses Dilemma war für mich unauflösbar.

Ein Verwaltungsakt, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann oder der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, ist nichtig, § 44 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwVfG.

Da mich der Landkreis Diepholz bereits mit unnachgiebiger Repression verfolgt und da zu erwarten ist, dass er mich auch zukünftig mit OWi-Verfahren verfolgen wird, soweit ich die (nichtigen) Verkehrszeichen 240 StVO nicht beachten werde -- wovon auszugehen ist --, habe ich ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte in Gestalt der

Verkehrszeichen 240 StVO.

„Ein nichtiger belastender Verwaltungsakt begründet in aller Regel einen Rechtsschein zu Lasten des Adressaten; deshalb ist regelmäßig das Rechtsschutzinteresse des Adressaten für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage ohne Weiteres gegeben“ (BVerwG NVwZ 1987, 330)

Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist die Nichtigkeit einer beidseitigen Radwegbenutzungspflicht im übrigen bekannt,

**Anlage 4:** NLSStBV-Broschüre „Leitfaden Radverkehr“  
„3.3.7 Unzulässige Beschilderungen“, Bild 19

Umso mehr bin ich verwundert, dass die NLSStBV ihre Straßen wider besseren Wissens falsch beschildert.

**B.**

Derzeit werden die Radfahrer von der Straßenverkehrsbehörde massenweise zu rechtswidrigem Verhalten getrieben:

Soweit sich die Zeichen 240 StVO als nichtig erweisen -- wovon auszugehen ist --, entfalten sie keine Wirksamkeit. Die Zeichen sind so zu behandeln, als würden sie dort nicht stehen. Da die Sonderwege auch nicht auf andere Art für den Radverkehr freigegeben sind, müssen alle Radfahrer (mit Ausnahme der Kinder bis 10 Jahre) derzeit auf der Fahrbahn fahren.

Das tut jedoch außer mir niemand. Alle anderen Radfahrer verstoßen gegen die StVO.

## **Zu II. Antrag auf Neubescheidung**

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der genannten Verkehrszeichen ist § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 Satz 2 StVO. Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht durch die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 stellt sich nicht nur als Gebotsregelung, sondern - durch den Ausschluss der Nutzung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO - zugleich als Verbotsregelung und damit als eine die Straßenbenutzung durch den fließenden (Fahrrad-) Verkehr beschränkende Maßnahme dar, denn die durch die vorgenannten Verkehrszeichen angeordnete Radwegebenutzungspflicht verbietet dem zuvor in zulässiger Weise die Fahrbahn benutzenden Radfahrer, weiter auf der Fahrbahn zu fahren.

Die durch Zeichen 237, 240, 241 verlautbarte Radwegebenutzungspflicht ist an den in § 45 Abs. 9 Satz 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO genannten Voraussetzungen zu messen.

vgl. hierzu vollumfänglich:

BVerwG, Urt. v. 18.11.2010 - 3 C 42.09

An diesen Kriterien ist zu beurteilen, ob eine Radwegebenutzungspflicht für einen bestimmten Straßenabschnitt - zunächst noch ohne Betrachtung der baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Radweges - in Betracht kommt.

Auf der L 333 Ernst-Boden-Straße ist die Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr durchaus geboten. U.U. könnte sogar eine Radwegbenutzungspflicht geboten sein.

Allerdings ist die derzeit angeordnete Radwegbenutzungspflicht -- abgesehen davon, dass die Zeichen vor Ort nichtig sind -- rechtswidrig. Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen entweder gar nicht oder nicht richtig ausgeübt.

Voraussetzung für einen mit Zeichen 240 StVO ausgewiesenen gemeinsamen Geh- und Radweg mit Benutzungspflicht ist unter anderem, dass der Weg eine lichte Breite von mindestens 2,50 Metern hat, VwV-StVO Zu §2 Abs. 4 S. 2

In der Ernst-Boden-Straße beträgt die lichte Breite jedoch auf längeren Strecken nur 1,00 Meter. Und das, obgleich der Weg zusätzlich im Gegenverkehr betrieben wird. Es handelt sich auch nicht nur um kurze Engstellen, sondern um längere Strecken von Hunderten Metern.

Die Situation wird noch dadurch verschärft, dass sich niemand für den baulichen Zustand des Weges verantwortlich fühlt. Trotz Hinweises des Unterzeichners vom Oktober 2014, dass die Natur großflächig Besitz von dem Weg genommen hat, hält es der Baulastträger nicht für nötig, den Grasbewuchs zu entfernen.

Im Rahmen der Prüfung dieses Antrages steht der Behörde ein Ermessen zu. Die Behörde kann verschiedene Verkehrsführungen prüfen. Z.B. wäre es möglich, Schutzstreifen auf der Fahrbahn anzulegen. Ggf. würden auch Radfahrstreifen machbar sein. Sicherlich ließen sich auch Mittel mobilisieren, um die Sonderwege in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

WAS die Behörde tut, liegt in ihrem Ermessen. Der Antragsteller begehrt keine bestimmte Regelung, sondern lediglich Bescheidung über den jetzigen, ihn belastenden Zustand.

vgl. VG Hannover, Urteil vom 24.04.2014 - 7 A 5659/13  
Zur Ermessensausübung bei der Anordnung einer  
Radwegebenutzungspflicht. (amtlicher Leitsatz)

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1: Grasbewuchs 2014

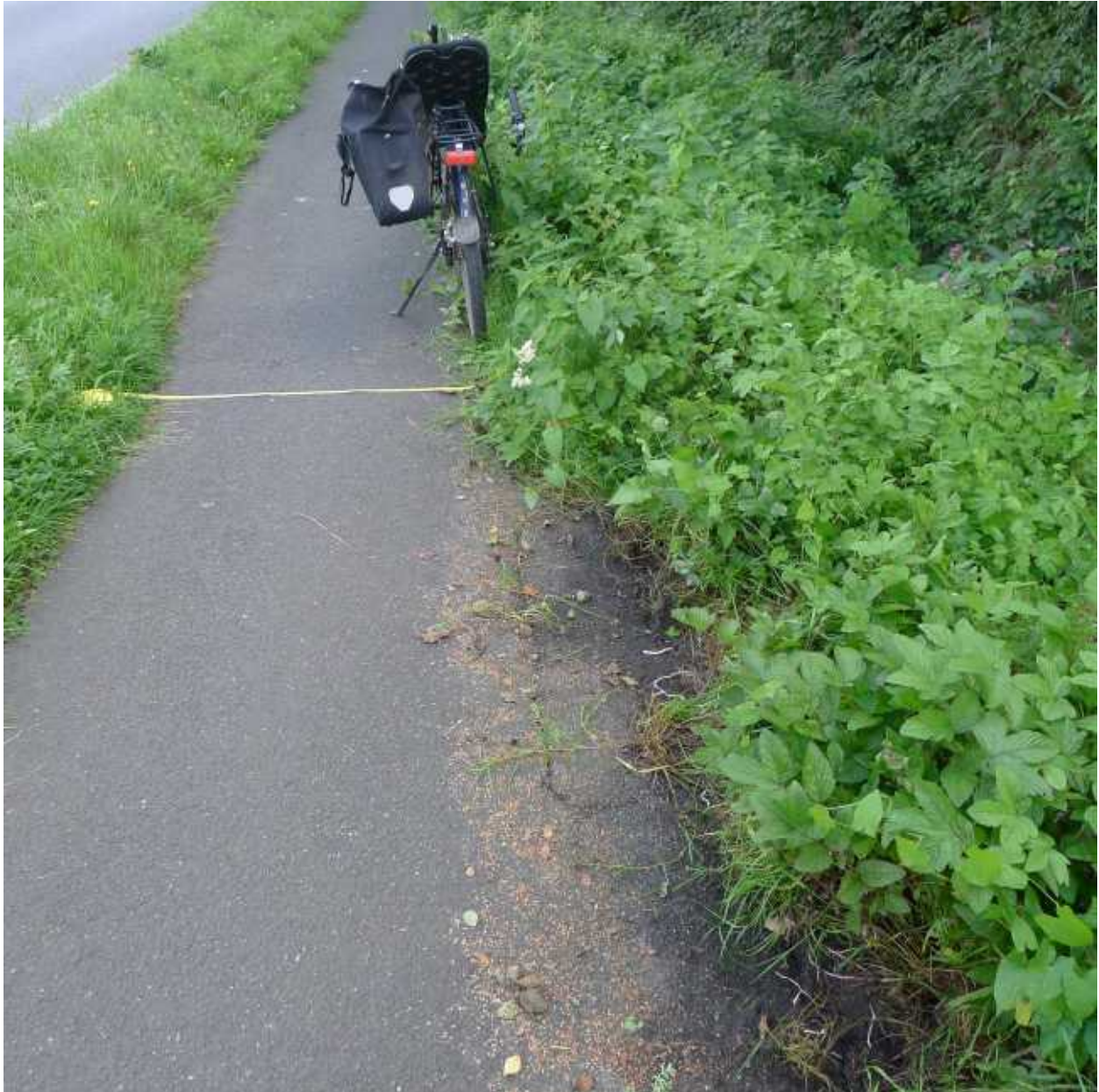
gut durchwurzelt und regelmäßig gemäht.



Anlage 2: Grasbewuchs 1 Jahr später, Sept 2015

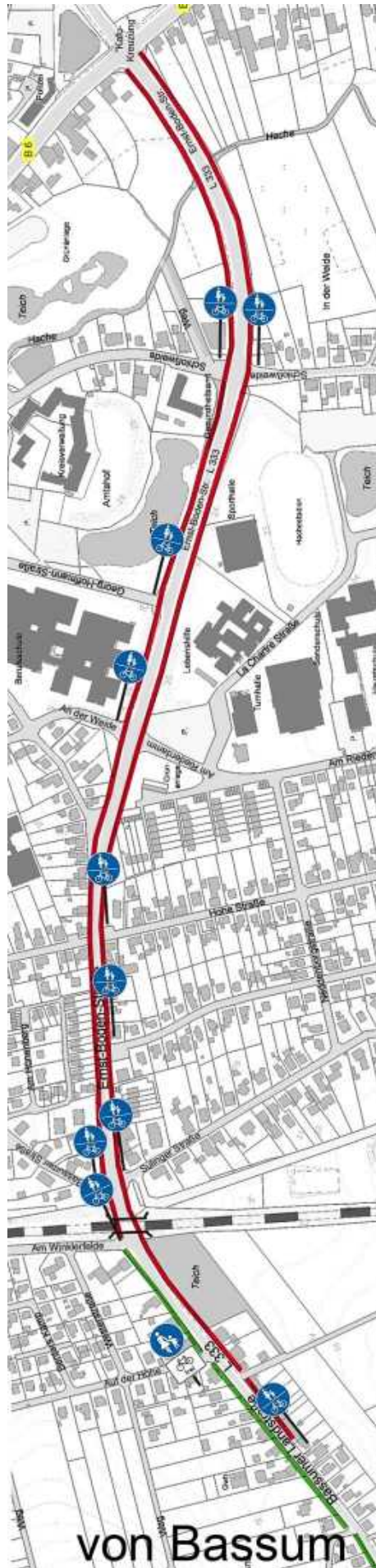
Das Desinteresse am baulichen Zustand des Weges ist unverändert.

Restbreite = 1,00 Meter





Anlage 3



Anlage 4: NLStBV: „Leitfaden Radverkehr“

**3.3.7 Unzulässige Kombinationen**

Eine Radwegebenutzungspflicht für beidseitige Radverkehrsführungen in derselben Fahrtrichtung ist bei einbahnigen Fahrbahnen nicht zulässig, da Radfahrerinnen und Radfahrer dann nur eine der beiden verpflichtenden Anordnungen verfolgen können (Bild 19). Möglich ist eine solche Ausweisung der Radverkehrsanlagen nur bei Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen.

Unzulässig sind auch Radverkehrsführungen, bei denen eine benutzungspflichtige Radverkehrsführung mit einer nicht benutzungspflichtigen Führung in derselben Fahrtrichtung kombiniert wird. Die Benutzungspflicht einer Führung nimmt dem Radverkehr die Wahlmöglichkeit zur Nutzung der nicht benutzungspflichtigen Führung. Beispiele zeigt Bild 20.

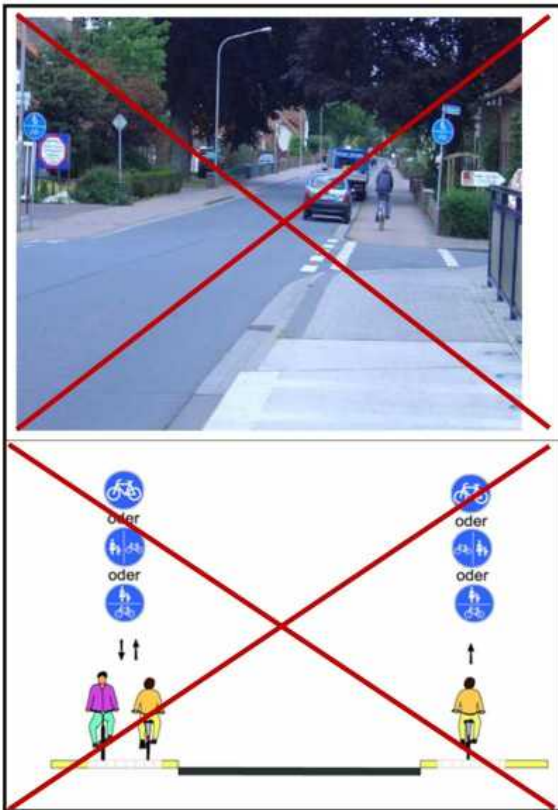


Bild 19: Unzulässige Kombination mit auf beiden Straßenseiten angeordneter Benutzungspflicht in derselben Fahrtrichtung

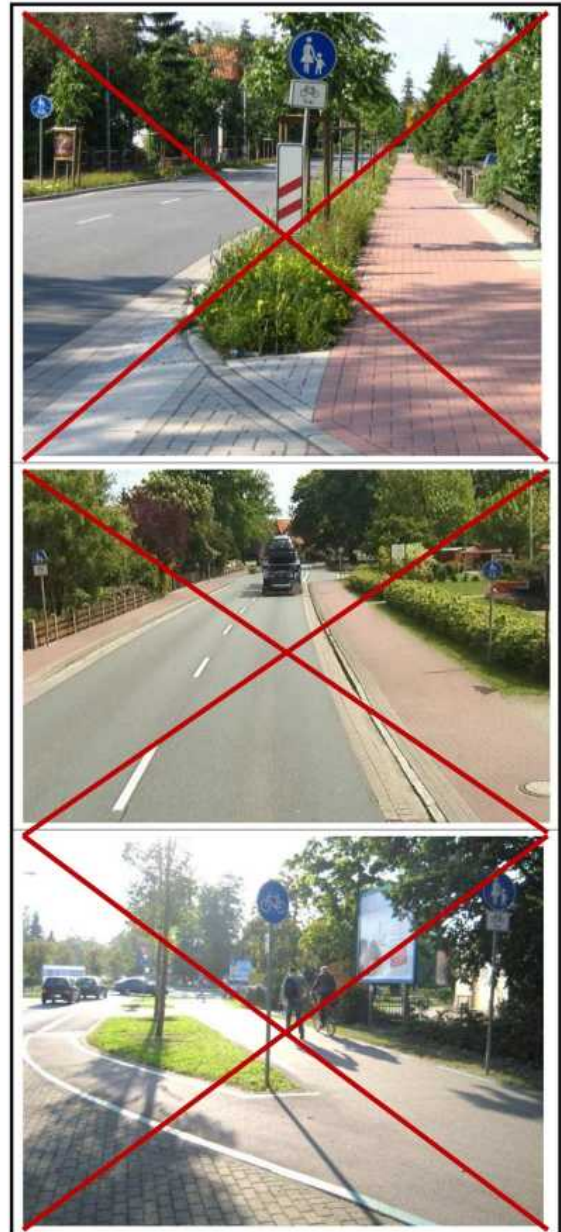


Bild 20: Unzulässige Kombinationen benutzungspflichtiger und nicht benutzungspflichtiger Radverkehrsführungen in derselben Fahrtrichtung